

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Der General-Regulierungsplan berührt nicht unmittelbar die Rechte Dritter.
2. Krankenhaus „Marie Valerie“ in Balassa-Gyarmat ein öffentliches Krankenhaus.
3. Productionen mit Kinematographen.
4. Ehefähigkeits-zeugnisse.
5. Das Szent-Margit-Spital in Budapest ein öffentliches Krankenhaus.
6. Änderungen der Statuten der Genossenschaften, der Gehilfenversammlungen und der Schiedsgerichte.
7. Autorisation zur Erprobung und Überwachung der Dampfkessel.
8. Vergütung für Durchzugskost im Jahre 1898.
9. Postanweisungen.
10. Das Privatspital des Comitates Udvarhely in Szekely-Udvarhely ein öffentliches Krankenhaus.
11. Gifthändler-Verzeichnisse.
12. Orte und Tage der Controlversammlungen.
13. Ausfertigung eines Gewerbescheines an eine handelsgerichtlich protokollierte Commandit-Gesellschaft.
14. Bedingte Stempelfreiheit für Eingaben der Vereins-Krankencassen bei Statutenänderungen.
15. Giftverschleiß.
16. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zilah (Comitat Szilagy).
17. Ernennung eines russischen Generalconsuls in Wien.
18. Verbot des Hausierhandels in den Stadtgebieten von Mitrovicza und Karlstadt in Croatien.

19. Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Déva (Comitat Hunyad).
20. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kostajnica (Comitat Zágráb).
21. Tabakextract für Gärtnereizwecke.
22. Berechtigung der Sattler zum Wägenausleihen.
23. Verbot der Erbauung von Fabriken in Wohnvierteln.
24. Bestimmung der Zeit zur Befichtigung der Bestandgegenstände durch Mietkustige.
25. Anbringung des Kaiserbildnisses, des Reichsadlers und anderer Insignien auf gewerblichen Erzeugnissen.
26. Karphitplatten. — Ausfolgung von Protokollabschriften über die Vornahme technischer Proben.
27. Antibetin.
28. Die anlässlich der Versendung von Weinproben an die k. k. Versuchstation in Klosterneuburg aufgelaufenen Expeditions- und Verpackungskosten werden vom k. k. Arar nicht rückvergütet.
29. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

30. Abgabe von Bauwasser.

Magistrat:

31. Durchführung der Veränderungen, betreffend die Beleuchtungsanlagen in städtischen Gebäuden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Der General-Regulierungsplan berührt nicht unmittelbar die Rechte Dritter.)

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Zuschrift vom 8. November 1897, Z. 5202, dem Rechtsvertreter der Gemeinde Wien Folgendes mitgetheilt:

Über die Gegenschrist der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und nach Einsicht in die mit Note vom 30. September 1897, Z. 146327, mitgetheilten Administrativ-Acten hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde des Fräuleins Alexandrine v. Schönerer de praes. 5. October 1895, Z. 4697, gegen die Entscheidung des zur einstweiligen Versorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellt gewesenen k. k. Bezirkshauptmannes vom 21. Juni 1895, Z. 5037, betreffend eine Niveaubestimmung nach den §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, und zwar geleitet von folgenden Erwägungen:

Bei der mit der angefochtenen Verfügung vorgenommenen, der Beschwerdeführerin nicht intimierten, von derselben dennoch theilweise bestrittenen Festsetzung des Niveaus für das Gebiet des Wienflusses zwischen der Schikanederbrücke und der Maria Theresienbrücke handelt es sich nicht um einen Fall der Anwendung des § 105, Z. 3 der Bauordnung für Wien (Gesetz vom 17. Jänner 1883, R.-G.-Bl. Nr. 35), in welchem Falle übrigens gegen diesen Beschluss der Recurs nach § 108 der Bauordnung zulässig wäre, der Beschwerde daher der § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, entgegenstehen würde, sondern um die allerdings keinem Rechtszuge mehr unterliegende Ausübung des dem Gemeinderathe im Eingange zum § 105 der Bauordnung vorbehaltenen Rechtes, einen General-Regulierungsplan und General-Baulinienplan festzusetzen, wesentliche Abänderungen dieser Pläne und wohl auch derlei Pläne nicht nur für das ganze Stadtgebiet, sondern auch für einzelne Theile desselben zu beschließen. Denn es lautet der Eingang des angefochtenen Enunciates:

„Über die vom Stadtbauamte vorgelegten Entwürfe des General-Regulierungsplanes a für das Gebiet . . . hat der zur einstweiligen Leitung u. s. w. bestellte k. k. Bezirkshauptmann am . . . folgende Verfügung getroffen“ und es findet sich überdies in der dieser Verfügung vorangegangenen Kundmachung

des Magistrates vom 11. Mai 1895, Z. 84242, wonach das Regulierungsproject innerhalb einer bestimmten Frist zur Einsicht aufgelegt wurde, der Beifügung: „Nach Ablauf obiger Frist wird die Vorlage an den Wiener Stadtrath und Gemeinderath behufs der im § 105 der Wiener Bauordnung vorgeschriebenen Festsetzung des Regulierungsplanes stattfinden und findet gegen die diesbezüglichen Festsetzungen und Beschlüsse des Wiener Gemeinderathes ein Recurs nicht statt.“

Ein derartiges, nach dem Eingang des § 105 genehmigtes Project äußert aber unmittelbar keine Wirkungen auf die Rechte Dritter; dieselben werden vielmehr dadurch erst dann getroffen, wenn entweder aus einem der in der Bauordnung gegebenen Anlässe (§§ 1, 6 und 26) das Niveau bestimmt oder einem bereits consentierten Baue gegenüber die Inangriffnahme der Änderung des Niveaus beschlossen wird, daher dem jetzt vorliegenden Projecte die Merkmale einer Entscheidung in technischem Sinne mangeln, weshalb dasselbe auch keinen Gegenstand der hiergerichtlichen Judicatur bilden kann. (M.-Z. 221752/IX.)

2.

(Krankenhaus „Marie Valerie“ in Balassa-Gyarmat ein öffentliches Krankenhaus.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 18. November 1897, Z. 101962 (M.-Z. 221076 ex 1897/XVI), dem Wiener Magistrate mitgetheilt, dass das in Balassa-Gyarmat neuerlich errichtete öffentliche Krankenhaus „Marie Valerie“ vom 1. December 1897 mit dem Charakter eines öffentlichen Krankenhauses bekleidet, und dass die Verpflegungsgebühr bis Ende 1897 mit täglich 85 kr. festgesetzt wurde.

3.

(Productionen mit Kinematographen.)

Erlaß des k. k. Statthalters vom 27. November 1897, Z. 8211/Pr., an die k. k. Polizei-Direction in Wien:

Behufs thunlichster Vermeidung der bei Productionen mit Kinematographen sich ergebenden Gefahren erscheint es geboten, bei der Behandlung von derlei Gesuchen mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Diesfalls kommen folgende Momente in Betracht:

1. Lizenzen zu derartigen Productionen dürfen nur an vollkommen verlässliche und vertrauenswürdige Personen erteilt werden.

2. Der Unternehmer solcher Productionen hat durch Beibringung eines von einer einschlägigen Fachlehranstalt oder einer daseibst wirkenden Lehrkraft ausgestellten Zeugnisses die erforderliche fachliche Befähigung nachzuweisen.

3. Der Unternehmer darf, wenn er nicht selbst den Apparat vorführt, nur solche Personen hierzu verwenden, welche gleich ihm in der Lage sind, ein Zeugnis, wie es im Punkt 2 vom Unternehmer verlangt wird, beizubringen.

4. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß sowohl seitens seiner Person, als auch seitens seiner Bediensteten alle auf die Production bezughabenden behördlichen Vorschriften strengstens befolgt werden, widrigenfalls unbeschadet der eventuell eintretenden civilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftung bei sich ergebenden Anständen ohneweiters mit der Einstellung der Production und mit der Lizenzziehung vorzugehen ist.

5. Für die Vornahme der Production ist seitens des Unternehmers stets ein bestimmtes Local namhaft zu machen.

6. Vor Ertheilung der Bewilligung hat ein commissioneller Localaugenschein wegen Constatierung der Eignung des namhaft gemachten Betriebslocales stattzufinden. Um Vornahme desselben hat der Betriebswerber unter Vorlage zweier Parien des Situationsplanes bei dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel das betreffende Local gelegen ist, mittels eines abgeordneten Gesuches einzuschreiten. Die bezügliche Localaugenscheins-Commission, welcher auch ein Vertreter der k. k. Polizei-Direction beizuziehen ist, hat darauf zu sehen, daß das Betriebslocale allen im Nachstehenden (Punkt 8) festgesetzten Anforderungen genau entspricht, und hat hienach entweder ex commissione oder aber nach Durchführung der etwa erforderlichen nachträglichen Collaudierung die Eignung des Locales für den fraglichen Betrieb auszusprechen. Das Resultat des Augenscheines eventuell der Collaudierung ist seitens des magistratischen Bezirksamtes der k. k. Polizei-Direction schriftlich bekanntzugeben, worauf die letztere die meritorische Erledigung des Lizenzgesuches vorzunehmen hat.

7. Vor Beginn der Schaustellung selbst hat der Unternehmer vor den behördlichen Organen eine Probe mit dem Apparate abzuhalten, wobei bezüglich der Bilder auch der sittenpolizeiliche Standpunkt zu wahren kommt, dementsprechend Bilder, welche den öffentlichen Anstand zu verletzen geeignet wären, auszuscheiden sind.

8. Bezüglich des Betriebslocales werden folgende Anforderungen gestellt:

- Bei Productionen mit dem Kinematographen muß der Apparat in einem dem Publicum unzugänglichen Raume aufgestellt werden;
- die Lichtquelle für den Projectionsapparat muß in einem allseits geschlossenen, aus feuerficherem Materiale hergestellten Behälter untergebracht sein, welcher während der Production nicht geöffnet werden darf;
- die Celluloid-Serienbilder sind einzeln in Blechbüchsen aufzubewahren;
- für die sich während der Production abwickelnden Celluloidstreifen sind in dem betreffenden locale Blechkästen anzubringen, worin dieselben nach erfolgtem Gebrauche sofort zu hinterlegen sind;
- der Raum, in welchem der Apparat und die Bilder aufbewahrt sind, darf mit offenem Lichte weder beleuchtet, noch betreten werden und darf in demselben nicht geraucht werden;
- im übrigen haben die in den Verordnungen des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 28. Februar 1882 und 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 28 und 25, enthaltenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden und sind die bei Schaustellungen überhaupt respective für den einzelnen Fall platgreifenden respective erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Hienach hat die k. k. Polizei-Direction in derlei Fällen vorzugehen.

Hievon wird die k. k. Polizei-Direction in Erledigung des Berichtes vom 3. November 1897, Z. 97990, mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß der Wiener Magistrat unter einem gleichlautend verständigt und zur entsprechenden Anweisung der magistratischen Bezirksämter angewiesen wird. (M.-Z. 221937.)

4.

(Chebefähigungs-Zeugnisse.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 2. December 1897, Z. 107965 (M.-Z. 225029/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Um Zweifeln über die Identität der in Chebfähigkeits-Zeugnissen an erster Stelle bezeichneten Personen vorzubeugen, wird hienach angeordnet, daß in den nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 28. October 1879, Z. 11409, anzufertigenden Chebfähigkeits-Zeugnissen hinsichtlich desjenigen Nupturienten, für welchen das erwähnte Zeugnis zunächst ausgestellt wird, künftighin jedenfalls Zeit und Ort der Geburt, soweit dies bisher nicht ohnehin geschehen ist, angegeben werde.

Die Ausführung der Heimatsgemeinde erscheint dann wünschenswert, wenn der betreffende Gewerbetreibende im Auslande wohnhaft, daher die Heimatsgemeinde für die Competenz der Behörde zur Ausstellung des Zeugnisses maßgebend ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 24. April 1897, Z. 31058 (siehe Amtsblatt Nr. 70 ex 1897, „Gesetze, Verordnungen zc.“ VIII, 4 [pag. 74]), betreffend Anführung des Namens des zweiten Nupturienten in den Chebfähigkeits-Zeugnissen zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

5.

(Das Szent-Margit-Spital in Budapest ein öffentliches Krankenhaus.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 14. December 1897, Z. 103252 (M.-Z. 239249 ex 1897/XVI), dem Wiener Magistrat mitgeteilt, daß das in Budapest im III. Bezirke neuerbaute Szent-Margit-Spital, welches als Filiale des dortigen Spitals St. Johann verwaltet werden wird, vom 30. October 1897 an den Charakter eines öffentlichen Krankenhauses erhalten hat und zur Einhebung von Verpflegskosten im selben Betrage ermächtigt wurde, in welchem sie für das Krankenhaus St. Johann von Jahr zu Jahr festgestellt werden.

6.

(Änderungen der Statuten der Genossenschaften, der Gehilfenversammlungen und der Schiedsgerichte.)

I.

Magistrats-Director T a c h a u hat unterm 18. December 1897, M.-Z. 230139/XVIII, an sämtliche Genossenschaften nachstehenden Erlaß gerichtet:

Laut Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 9. December 1897, Z. 111017, hat das hohe k. k. Handelsministerium neue Musterstatuten für Gewerbe-Genossenschaften und genossenschaftliche Gehilfenversammlungen herausgegeben, welche im Texte den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, angepaßt sind und nach welchen nunmehr diese Genossenschaften und Gehilfenversammlungen ihre bestehenden Statuten umzuändern haben.

Hiebei wird es sich empfehlen, daß die Genossenschaften und ihre in Frage kommenden Annex-Institute sich bei Einbringung ihrer Eingaben um Statutenänderungen der Druckereemplare dieser Musterstatuten bedienen und dieselben mit den zulässigen Abänderungen versehen in je vier Exemplaren den bezüglichen Eingaben, und zwar womöglich gleichzeitig für beide Institutionen anschließen.

Bei Anpassung der Musterstatuten auf die Bedürfnisse der Genossenschaft ist mit der größten Sorgfalt vorzugehen und sind Abänderungen und Streichungen im Texte nur dort vorzunehmen, wo die Natur der Sache und die speciellen Verhältnisse der Genossenschaft es unbedingt erfordern; selbstverständlich dürfen solche Abänderungen und Auslassungen mit keiner gesetzlichen Bestimmung im Widerspruche stehen.

Die im Musterstatute für Einschaltungen leergelassenen Stellen sind sorgfältig handschriftlich (mit Tinte) auszufüllen, ausgenommen jene Stellen, welche auf die Genossenschafts- und Lehrlingsgebühren Bezug haben. (§ 4, Alinea 4 und § 11, Alinea a des neuen Musterstatutes.)

Diese Stellen sind aus dem Grunde leer zu lassen, weil die Höhe der genannten Gebühren von der Landesbehörde nach Einvernehmung der Genossenschaft festzusetzen ist. Doch ist in jedem Falle das Protokoll über den diesbezüglich gefassten Genossenschaftsbeschluss, welcher sich sowohl auf die Incorporations- wie auf die Aufding- und Freispredgebühren zu erstrecken haben wird, deren Vorlageberichte in Betreff der Genehmigung der einzelnen Statuten anzuschließen.

Setzt dieser Beschluss die Incorporationsgebühren mit einem Betrage von über 10 fl., und die Aufding- und Freispredgebühren mit einem Betrage von über 2 fl. fest, so wird der Beschluss unter Darlegung der besonderen Verhältnisse zu motivieren sein.

Ferner ist mit Sorgfalt darauf zu achten, daß keine Widersprüche zwischen den einzelnen und correspondierenden Bestimmungen der Statuten der Genossenschaft, der Gehilfenversammlung, des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der genossenschaftlichen Krankencassa hervorgerufen, eventuell, daß bestehende beseitigt werden; in dieser Hinsicht wird beispielsweise bemerkt, daß im § 19, Absatz 1 des Musterstatutes der Genossenschaften die Zahl der Mitglieder des Ausschusses und der Ersatzmänner durch drei theilbar sein muß, wenn nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragraphen eine entsprechende Modification erfahren.

Hievon wird die Genossenschaft mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß der Bedarf an Musterstatuten, wie er sich aus dem Vorgesagten ergibt, bei der städtischen Hauptcassa gedeckt werden kann, welche über Verlangen das Genossenschaftsstatut zum Selbstkostenpreise von 10 kr., und das Statut der Gehilfenversammlung zum Selbstkostenpreise von 5 kr. pro Exemplar abzugeben beauftragt ist. Auch ist der Magistrat zur Vermeidung von Irrthümern und der daraus fließenden Beanstandungen bereit, auf diesbezügliche Anfragen jederzeit die entsprechenden Auskünfte zu ertheilen und die Herren Genossenschaftsvorsteher und Gehilfenobmänner im persönlichen Contacte eingehendst zu instruieren.

Damit aber zur Genehmigung eventueller Correcturen nicht abermals der Apparat der Genossenschaftsversammlung oder Gehilfenversammlung in Thätigkeit gesetzt werden muß, empfiehlt es sich, daß sich der Herr Genossenschaftsvorsteher, beziehungsweise der Herr Obmann der Gehilfenversammlung bei den die Statutenänderungen beschließenden Versammlungen die Ermächtigung ertheilen lassen, Correcturen geringfügiger Natur, welche von den Behörden für notwendig erachtet werden, nachträglich selbst vorzunehmen. Endlich wird darauf zu achten sein, daß in dem Falle, als bei der Genossenschaft auch eine Gehilfenversammlung und ein schiedsgerichtlicher Ausschuss besteht, und

die Änderung oder Neubildung der Gehilfenversammlung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses in Frage kommt, die Statuten aller drei Institutionen gleichzeitig vorzulegen sind.

Bemerkt wird, dass die hierauf bezüglichen Eingaben stempelfrei sind.

Schließlich wird an die geehrten Genossenschaften und Gehilfenversammlungen das dringende Ersuchen gerichtet, diese Angelegenheit mit der größten Beschleunigung zur Ausführung zu bringen, weil für die Umbildung sämtlicher Genossenschaften, Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse seitens der Oberbehörden ein kurzer Termin festgesetzt wurde.

*

II.

Magistrats-Director Tachau hat unterm 13. Jänner 1898, Z. 473/XVIII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. December 1897, Z. 120792, Nachstehendes anher eröffnet:

Anlässlich der Vorlage von Statuten der schiedsgerichtlichen Ausschüsse von Gewerbe-Genossenschaften ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass bei Bestimmung der Mitgliederzahl dieser Ausschüsse den diesfälligen Bemerkungen des hierämtlichen Erlasses vom 20. October 1897, Z. 96506, zwar insofern Rechnung getragen wurde, dass das im § 7 der Musterstatuten vorgesehene jährliche Ausscheiden eines Drittels der Mitglieder durchführbar ist, dass aber dabei übersehen wurde, dass nach § 1 der Statuten die Hälfte der Ausschussmitglieder aus dem Stande der Gewerbeinhaber, die andere Hälfte aus dem Stande der Gehilfen zu wählen ist, und dass nach § 7 von den jährlich ausscheidenden Mitgliedern die gleiche Anzahl dem Stande der Gewerbeinhaber, sowie dem der Gehilfen anzugehören hat, und dass im concreten Falle die gewählte Mitgliederzahl mit den zwei vorerwähnten Bestimmungen nicht im Einklang stand. Bemerkt wird noch, dass die in den § 1 der Musterstatuten aufgenommene Bestimmung, dass die Hälfte des schiedsgerichtlichen Ausschusses aus dem Stande der Gewerbeinhaber und die andere Hälfte aus dem der Gehilfen zu wählen ist, sich auf § 122, Punkt 1 des Gewerbegesetzes stützt, und daher unter allen Umständen eingehalten werden muss. Die Bestimmungen des § 7 der Musterstatuten über das jährliche Ausscheiden eines aliquoten Theiles der Mitglieder sind nicht wesentlich und können daher auch entfallen.

Wenn sie aber beibehalten werden, so muss selbstverständlich aus Billigkeitsrücksichten auch daran festgehalten werden, dass die Hälfte der Ausscheidenden und durch Neuwahl zu ersetzenden Mitglieder dem Stande der Gewerbeinhaber und die andere Hälfte dem der Gehilfen angehöre.

Hievon wird die Genossenschaft mit dem Bedenken in die Kenntnis gesetzt, dass für den Fall als die im Sinne der hierämtlichen Decrete vom 17. Juli 1897, Z. 33016, und vom 7. November 1897, Z. 198914, umgeänderten Statuten aus irgend einer Ursache noch nicht in Vorlage gebracht worden sind, nunmehr nach vorheriger Bedachtnahme auf die eingangs erwähnte Bestimmung unverzüglich vorzulegen sind.

Falls das bezeichnete Statut bereits in Vorlage gebracht, in demselben jedoch den obigen Anforderungen in den §§ 1 und 7 nicht entsprochen worden sein sollte, wird dasselbe der Genossenschaft zur Nichtigstellung oder Ergänzung zurückgemittelt werden.

*

III.

Magistrats-Director Tachau hat unterm 10. Februar 1898, Z. 230139 ex 1897/XVIII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Im Nachhange zum hierämtlichen Decrete vom 18. December 1897, Z. 230139, und vom 4. November 1897, Z. 198914, betreffend die Änderung der Statuten der Genossenschaften der Gehilfen-Versammlung und des Schiedsgerichtes, wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass sich bei Vorlage der geänderten Statuten der von der k. und k. Hof- und Staatsdruckerei herausgegebenen Druckexemplare der Musterstatuten zu bedienen ist; dieselben sind halbbrüchig gedruckt, um Einschübe und Ergänzungen vornehmen zu können.

Durch die Benützung der gedruckten Musterstatuten wird eine leichtere Übersicht der vorgenommenen Änderungen, Einschübe und Streichungen ermöglicht und werden der Genossenschaft dadurch auch die Kosten für das provisorische Lithographieren oder Drucken der Statutenentwürfe vor ihrer definitiven Genehmigung erspart.

7.

(Autorisation zur Erprobung und Überwachung der Dampfkessel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 28. December 1897, Z. 114490, Nachstehendes kundgemacht:

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Berordnung vom 1. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspector-Assistenten der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G. Ernst Thausing in Wien die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien vom 1. Jänner 1898 angefangen erteilt.

8.

(Vergütung für Durchzugskost im Jahre 1898.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1898, Z. 3986 (M.-Z. 14620/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Einquartierungs-Gesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, die Vergütung, welche das Militär-Arzt in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1898 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartiergeber gebührende Mittagkost zu leisten hat, im Erzherzogthum Österreich unter der Enns für die Stadt Wien mit 28.5 kr., für die übrigen Marschstationen mit 27 kr. für jede Portion festgesetzt.

Die im Sinne des Landesgesetzes vom 29. October 1880, R.-G.-Bl. Nr. 30, 5, 2, Alinea IV aus Landesmitteln zu leistende 25percentige Aufzählung beziffert sich pro 1898 mit 7 kr. für Wien und mit 6.5 kr. für die übrigen Marschstationen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. December 1897, Z. 35126/8185 II b, mit dem Bemerkten verständigt, dass diese Bestimmungen unter einem durch Aufnahme in das Landesgesetz- und Verordnungsblatt und durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

9.

(Postanweisungen.)

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns hat dem Wiener Magistrate mit Note vom 10. Jänner 1898, Nr. 617/I b (M.-Z. 7125/III), Nachstehendes mitgeteilt:

Vom 1. Februar d. J. an wird ein neues postamtliches Verfahren bezüglich der Behandlung der recommandierten Brieffendungen, dann der Fahrpostsendungen im internen Verkehre in Wirksamkeit treten, durch welches im Interesse des die Postanstalt benützenden Publicums, unter anderem auch die Ausarbeitung des Geldbriefmaterials in die Zeit der Beförderung in den Eisenbahnzügen, das ist auf die k. k. fahrenden Postämter verlegt wird.

Da es nun nicht selten vorkommt, dass einzelne k. k. Behörden und Ämter der verschiedenen Verwaltungszweige noch so geringfügige Geldbeträge als Geldbriefe versenden, dass die der Postanstalt durch diese Gegenstände verursachte Mühehaltung mit den Beträgen, um die es sich handelt, nicht im richtigen Verhältnisse steht, nachdem ferner die erwähnte Mühehaltung anlässlich der Einführung des neuen Verfahrens speciell bei den Bahnposten noch mehr als früher ins Gewicht fällt, so erlaubt sich die k. k. Post- und Telegraphen-Direction das ergebene Ersuchen zu stellen, sich bei Übermittlung von Geldbeträgen soweit als thunlich der Postanweisungen bedienen und auch veranlassen zu wollen, dass die eventuell unterstehenden k. k. Ämter und Organe das gleiche Verfahren pflegen.

10.

(Das Privatpital des Comitates Udvarhely in Szekely-Udvarhely ein öffentliches Krankenhaus.)

Das königl. ung. Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 12. Jänner 1898, Z. 102218, M.-Z. 14313/XVI, dem Wiener Magistrate mitgeteilt, dass das Privatpital des Comitates Udvarhely in Szekely-Udvarhely vom 1. Jänner 1898 an mit dem Charakter eines öffentlichen Krankenhauses bekleidet, und dass die Verpflegungsgebühr mit täglich 72 kr. festgesetzt wurde.

11.

(Gifthändler-Verzeichnisse.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Jänner 1898, Z. 1426 (M.-Z. 8816/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1898, Z. 63, wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt, dass das in der Ministerial-Berordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1897 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bereits erschienen ist.

Der Preis für den Bezug des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben wie in den Vorjahren.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 20. Jänner 1897, Z. 1343, wird dem Magistrate aufgetragen, auch weiterhin auf das genaueste darauf zu achten, dass jeder einzelne, zum Absatze von Gift berechnete Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wird der Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablirten, zum Giftverkehre berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im dortigen Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schließlich wird der Magistrat daran erinnert, dass der für das Jahr 1898 zu erstattende Bericht mit den diesbezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November d. J. vorzulegen ist.

Verzeichnis.

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Victor (Geschäftsleiter Wilhelm v. Ott)	Gemischtwarenhändler und Erzeuger chemischer Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Benis Hermann Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Producten u. Giften	I. Bezirk
Bondy Emil	Gifthändler	VII. Bezirk
Dum Julius	Verschleißer von Giften, chemischen Producten und Bedarfsartikeln für Galvanisirende	XVI. Bezirk
Dum Ludwig (Geschäftsnachfolger der Theresia Purkholzer)	Verschleißer von chemischen Producten und Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Edmann Leo (Firma: W. F. Rohrbeck's Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
Eisenstädter v. Buzias Emil (Firma: Gebrüder Eisenstädter)	Händler mit Giften, Arzneistoffen und Mineralwasser	I. Bezirk
Eysant v. Marienfels Moriz	Verschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Dr. Forster Karl und Max Hlawatschek (Firma: Lenoir & Forster)	Verschleiß von Giften	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Fritz Victor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaumannmüller Anton	Materialwarenhändler	IV. Bezirk
Gottauer Johann	Gemischtwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Heiner Georg	Drogist und Gifthändler	VI. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter Karl Kloboutzchnik)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Hefz Magdalena	Erzeugerin chemischer Producte	XV. Bezirk
Kocirz Robert	Materialwarenhändler und Gift-Verschleißer	II. Bezirk
Kopp Karl, Ritter v. (Firma: Strubecker und Hollubers Nachfolger)	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Kraßer Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krzywanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Exner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Kugy Paul	Gemischtwaren-Verschleißer	VI. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Vermischtwarenhändler und Ölmalerei-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Marein Johann	Erzeuger von Brechweinstein, Türkischroth und Antimon-Präparaten	II. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
May Eduard Josef, mag. pharm.	Gift-Verschleiß	IV. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereiwarenhändler	IV. Bezirk
Miller v. Michholz Vincenz (Firma: F. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereiwarenhändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Nägele August (Firma: Nägele & Strubell)	Gemischtwaren-Verschleiß	I. Bezirk
Raumann & Ortlieb	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Reuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Drator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Pawlikowsky Ignaz Heinrich	Materialwarenhändler	X. Bezirk
Peusens Walther (Firma: Josef Fuß' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Raabe Friedrich Bruno	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Radivo Adolf	Händler mit Drogen, Material- und Spezereiwaren	I. Bezirk
Dr. Raupenstrauch Gustav Adolf	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Rodel Josef (Firma: W. Mandelblüth's Nachfolger Niklas & Rodel)	Gift-Verschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Rothziegel Hermann (Firma: Langbein & Comp.)	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	VII. Bezirk
Ruppe Paul	Mechaniker	IV. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogen-Verschleißer	VI. Bezirk
Sobel Max	Commissionshandel mit technisch-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Süß Nikolaus (Firma: Pexold & Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Trautler Josef	Materialwarenhändler und Händler mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Joseph Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindrucker	VII. Bezirk
Wachtel David (Firma: Eisenschimmel & Wachtel)	Händler mit photographischen Artikeln	VII. Bezirk

Name des zum Giftverkauf concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Walliczek Heinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmaceutischen Präparaten	III. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwaren- händler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Georg (Firma: J. Würth & Cie.)	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk

12.

(Orte und Tage der Controlversammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1898, Z. 117659 (M.-Z. 13112/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Gemäß § 35 der Wehrvorschriften, III. Theil, können die Controlversammlungen auch an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, dürfen jedoch in Städten mit mehreren Kirchen nicht vor 10 Uhr, in anderen Orten erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes beginnen, und sind Störungen des öffentlichen Gottesdienstes unbedingt zu vermeiden.

Anlässlich mehrfachen, auch in den Vertretungskörpern vorgebrachten Klagen über dadurch herbeigeführte Störung der Sonn- und Feiertagsruhe, sowie Beeinträchtigung der religiösen Verpflichtungen der zum Erscheinen bei den Controlversammlungen verpflichteten Personen, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 12. December 1897, Z. 2980, Praes. IV b, darauf hinzuweisen befunden, dass die politischen Behörden vermöge der ihnen im bezogenen Paragraphen eingeräumten Befugnisse wegen Feststellung der Orte und Tage zur Abhaltung der Controlversammlungen es selbst in der Hand haben, den erwähnten Beschwerden nach Maßgabe ihrer Begründung abzuhelfen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

13.

(Ausfertigung eines Gewerbebescheines an eine handelsgerichtlich protokollierte Commandit-Gesellschaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. Jänner 1898, Z. 117904 (G.-Z. 2904, I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Folgendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Firma R. & Comp., handelsgerichtlich protokollierte Commandit-Gesellschaft in Wien, gegen die d. ä. Entscheidung vom 23. October 1897, Z. 45251, mit welcher ihr die Ausfertigung des Gewerbebescheines für den handwerksmäßigen Betrieb des Schuhmachergewerbes verweigert worden ist, Folge zu geben und die genannte Gesellschaft als juristische Personen auf Grund des § 3 der Gewerbeordnung unter der Bedingung zum Betriebe des beabsichtigten Gewerbes zuzulassen, dass sie einen im Sinne des § 55 Gewerbeordnung geeigneten Stellvertreter bestelle.

Über die Eignung der diesfalls namhaft gemachten Persönlichkeit ist instanzmäßig zu entscheiden.

14.

(Bedingte Stempelfreiheit für Eingaben der Vereinsfrankencassen bei Statutenänderungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Jänner 1898, Z. 116781 (M.-Z. 14608/XVIII.), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich eines Gesuches des Verbandes der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassen Oesterreichs in Wien um Anerkennung der Stempelfreiheit für die Eingaben der Vereinsfrankencassen bei Statutenänderungen hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. December 1897, Z. 36940, hieher eröffnet, dass die Eingaben, welche die Vereinsfrankencassen aus Anlass der Änderung ihrer Statuten bei den politischen Behörden überreichen, sammt den beigelegten Statutene Exemplaren und den sonstigen Beilagen die Stempel- und Gebührenbefreiung des § 75 R.-V.-G. genießen, wenn die Statutenänderung zum Zwecke der Erfüllung der im § 60 R.-V.-G. festgesetzten Bedingungen erfolgt ist; dass aber die Eingaben der Vereinsfrankencassen anlässlich sonstiger Statutenänderungen der allgemeinen Gebührenpflicht unterliegen. Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

15.

(Giftverschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk hat mit Decret vom 20. Jänner 1898, Z. 37465 ex 1897, dem Magister der Pharmacie Rudolf Székérák, Materialwaren- und Droguenhändler, die Concession zum Verschleiß von Giften im IV. Bezirke, Margarethenstraße 5, ertheilt. Ferner wurde seitens des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk mit Decret vom 4. Jänner 1898, Z. 24377 ex 1897, dem Karl Leisch die Transferierung des concessionierten Gewerbes: Verschleiß von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten vom I. Bezirke, Wippingerstraße 19/21 nach dem XVIII. Bezirke, Hockegasse 18, gestattet.

16.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zilah [Comitat Szilághy].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Jänner 1898, Z. 111381 (M.-Z. 18134/XVIII.), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 23. October 1897, Z. 57025, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Zilah (Comitat Szilághy) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte vorbehalten.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. October 1897, Z. 30403, unter Hinweis auf den § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

17.

(Ernennung eines russischen Generalconsuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Jänner 1898, Z. 221/Pr. (M.-Z. 16855/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die hiesige kaiserl. russische Botschaft hat angezeigt, dass an Stelle des in das Ministerium des Außern in St. Petersburg einberufenen bisherigen Generalconsuls Sergius Gorainow der wirkliche Staatsrath und Kammerherr Alexius v. Rudriavzew zum russischen Generalconsul in Wien ernannt wurde.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass der Genannte, dessen Bestallungsdiplom erst später nachfolgt, vorläufig in seiner amtlichen Eigenschaft als Generalconsul anerkannt und zur Ausübung seiner Functionen zugelassen wird.

18.

(Verbot des Hausierhandels in den Stadtgebieten von Mitrovicza und Karlstadt in Croatien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Jänner 1898, Z. 120842 ex 1897 (M.-Z. 20828/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 18. November 1897, Z. 58669, wurde die Ausübung des Hausierhandels in den Stadtgebieten von Mitrovicza und Karlstadt in Croatien unter Aufrechthaltung der im § 17 der Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. November 1897, Z. 35477, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

19.

(Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Déva [Comitat Hunyad].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. Jänner 1898, Z. 2030 (M.-Z. 20827/XVIII.), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 14. December 1897, Z. 75767, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Déva (Comitat Hunyad), unter Aufrechthaltung der im § 17 der Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1898, Z. 40752 ex 1897, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

20.**(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kostajnica [Comitat Zágráb.]**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. Jänner 1898, Z. 2606 (M.-Z. 20826/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl.-ungar. Handelsministeriums vom 22. November 1897, Z. 68985, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kostajnica (Comitat Zágráb) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. December 1897, Z. 39346, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

21.**(Tabakextract für Gärtnereizwecke.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 29. Jänner 1898, Z. 169 (M.-Z. 21502/XV), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Bei einigen landwirtschaftlichen Corporationen sind Zweifel aufgetaucht, ob unter den in den §§ 2 und 4 der Ministerial-Verordnung vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 45, beziehungsweise vom 19. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 243, betreffend den Verkehr mit Tabakextract, erwähnten landwirtschaftlichen Zwecken auch Gärtnereizwecke zu verstehen sind.

Wenn es nun kaum vorgekommen sein dürfte, daß eine politische Bezirksbehörde die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract für Gärtnereizwecke verweigert hat, wird zur Beseitigung allfälliger Bedenken in dieser Beziehung über Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1898, Z. 37077 ex 1897, darauf aufmerksam gemacht, daß die Gärtnerei unter den Begriff „Landwirtschaft“ im weiteren Sinne zu subsumieren ist und daher auch den Gärtnern unter den in den erwähnten Ministerial-Verordnungen vorgesehenen Bedingungen für den Bezug von Tabakextract Bewilligungen zu ertheilen sind.

Weiters wird mitgetheilt, daß die k. k. Generaldirection der Tabakregie laut Zuschrift vom 3. Jänner 1898, Z. 31846, nunmehr auch die Tabakfabriken in Kratau und in Linz, sowie die Tabakverschleißmagazine in Prag, Brünn, Lemberg, Graz und Triest mit dem Verschleiß von Tabakextract vorläufig provisorisch auf die Dauer eines Jahres betraut hat.

22.**(Berechtigung der Sattler zum Wägenausleihen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Erlaß vom 1. Februar 1898, Z. 4041, dem Recurse des Sattlermeisters M. R. in Wien, gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk vom 17. März 1897, Z. 6 St. N., womit derselbe wegen unbefugten gewerbmäßigen Ausleihens von Wägen gemäß §§ 11 und 132 a G.-D. zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell zu einer 24stündigen Arreststrafe verurtheilt wurde, Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis als im Gesetze nicht begründet aufgehoben, und zwar mit der Begründung, daß jeder Erzeuger offenbar das Recht hat, seine Erzeugnisse nicht bloß zu verkaufen, sondern auch gegen Entgelt zu verleihen, wobei es keinen Unterschied macht, ob er diesen Theil seines Gewerbes hauptsächlich als Verkaufsgeschäft oder wie im vorliegenden Falle als Verleihungsgeschäft betreibt. (G.-Z. 4836/XIV.)

23.**(Verbot der Erbauung von Fabriken in Wohnvierteln.)**

Die Baudeputation für Wien hat unterm 2. Februar 1898, Z. 156, dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk nachstehende Entscheidung zugemittelt:

Mit Erledigung vom 27. April 1896, Z. 7028, wurde dem Ansuchen der M. Sch. über deren für H. & Sch. gestellten Ersuchen die Bewilligung, auf der Realität Einl.-Z. 94, 95, 96 Gersthof des XVIII. Bezirkes ein ein Stock hohes Fabriksgebäude zu errichten, wegen Nichterhaltung des General-Baulinienplanes, sowie auf Grund der §§ 71 und 82 der Bauordnung für Wien, dann des Gemeinderaths-Beschlusses vom 24. März 1893, Z. 3294 ex 1891, Z. 2094 und 4929 ex 1892, verweigert.

Gegen diese Erledigung haben M. Sch. und B. H. den Recurs an die Baudeputation für Wien in offener Frist eingebracht.

Der Recurs richtet sich gegen diese Entscheidung, weil

1. den Recurrenten die Baulinien nicht bekanntgegeben worden seien und
2. weil nach Ansicht der Recurrenten die bezogenen Bestimmungen der Gemeinderaths-Beschlüsse hier keine Anwendung zu finden hätten.

Die Baudeputation findet auf Grund des Beschlusses vom 13. Jänner 1897 dem Recurse, insofern sich derselbe gegen die Nichtbekanntgabe der Baulinien richtet, Folge zu geben, dagegen den Recurs, soweit in demselben angefochten wird, daß der Bau mit Rücksicht auf die vorliegenden Gemeinderaths-Beschlüsse verweigert wurde, abzuweisen.

Gegen diese Entscheidung steht gemäß § 109 der Wiener Bauordnung der bei dem magistratischen Bezirksamte einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern durch vier Wochen offen.

Gründe:

Aus dem Acte geht hervor, daß den Bestimmungen des § 1 der Wiener Bauordnung insofern nicht entsprochen worden ist, als der Partei die Gründe, aus welchen die Bekanntgabe der Baulinien innerhalb der gesetzlichen Frist nicht stattgefunden hat, schriftlich nicht mitgetheilt worden sind.

In dieser Richtung erscheint daher der Recurs im Gesetze begründet.

Dagegen erscheint die Auffassung des Recurrenten, daß, nachdem der in der Abweisung bezogene Gemeinderaths-Beschluss nicht ausdrücklich Fabrikgebäude ausnimmt, auch die Verweigerung der angesuchten Baubewilligung nicht hätte erfolgen dürfen, nicht zutreffend.

Der Gemeinderaths-Beschluss bestimmt bezüglich jenes Gebietstheiles, innerhalb welchem das vom Recurrenten aufzuführende Gebäude projectiert ist, daß daselbst nur die Verbauung mit Wohnhäusern und Vorgärten stattfinden dürfe.

Wenn nun auch das aufzuführende Gebäude keinen Dampf Rauchfang erhalten soll, so kann doch im Hinblick auf die Bestimmung dieses Gebäudes zur Mörtelfabrication dieses Object nicht als Wohnhaus angesehen werden, wie denn auch der § 71 der Wiener Bauordnung, welcher von Industriebauten handelt, den Wohngebäuden Fabriken, Werkstättengebäude und Lagerräume gegenüberstellt.

Die Verweigerung des fraglichen Baues erscheint daher im Hinblick auf die citirten gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhalte mit dem im § 82 der Wiener Bauordnung gegründeten Gemeinderaths-Beschlusse gerechtfertigt, nachdem durch den bezogenen Gemeinderaths-Beschluss eine Verbauung des fraglichen Gebietes mit Fabrikgebäuden ausgeschlossen erscheint.

Die Beilagen des an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichteten Berichtes vom 20. Mai 1896, Z. 16662, welche der Baudeputation seitens der Statthalterei zugekommen sind, werden unter einem dieser Behörde zum Zwecke der Behandlung des der letzteren mit dem d. ä. Berichte vom 19. September 1896, Z. 29258, vorgelegten Recurses gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 13. August 1896, Z. 49491, übermittelt. (G.-Z. 4302, XVIII. Bezirk.)

24.**(Bestimmung der Zeit zur Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige.)**

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1898, Z. 12430, betreffend die Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten hat.

Auf Grund des Artikels XI des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, werden im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien für das ganze Verwaltungsgebiet Österreich unter der Enns folgende Bestimmungen getroffen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Nach erfolgter Kündigung eines Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Mieter verpflichtet, das Bestandobject bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§ 2.

Die Besichtigung des Bestandobjectes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Nachhabers mit thunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als nothwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandobjectes zu verschaffen.

§ 3.

Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandobjecte vorgenommen werden:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;

b) außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1898 in Wirksamkeit.

25.

(Anbringung des Kaiser-Bildnisses, des Reichsadlers und anderer Insignien auf gewerblichen Erzeugnissen.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 14. Februar 1898 (M.-Z. 25017/XVII), Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 5. Februar 1898, Z. 8195, in Angelegenheit der Anbringung von Bildnissen Sr. k. u. k. Apost. Majestät, des Reichsadlers und anderer derartiger Insignien auf Industrieartikeln anlässlich des im laufenden Jahre stattfindenden Allerhöchsten Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers eröffnet, daß derartige Gesuche jedenfalls der k. k. Statthalterei vorzulegen, seitens des Magistrates jedoch im Vorlegeberichte auch zu begutachten sein werden.

Bei diesem Gutachten, welchem nach Thunlichkeit ein Muster des in Aussicht genommenen Erzeugnisses oder mindestens eine Zeichnung beizuschließen sein wird, ist im allgemeinen von dem Standpunkte auszugehen, daß hinsichtlich der Anbringung des Bildnisses Sr. Majestät auf gewerblichen Erzeugnissen bei entsprechender Ausstattung ein Anstand nicht obwaltet, wenn es sich um würdigere Gebrauchsgegenstände, wie Pokale, Becher, Vasen etc. handelt, während die Anbringung solcher Bildnisse auf münderen, ungeeigneten Gegenständen, insbesondere auch solchen, welche nach dem Gebrauche gemeinlich wegzuwerfen zu werden pflegen, als unzulässig bezeichnet werden muß. Unter die Kategorie dieser ungeeigneten Gegenstände müssen auch Papierforten niederer Ordnung, Enveloppen, Etiquetten etc. gerechnet werden.

Was die Anbringung des kaiserlichen Adlers auf gewerblichen Erzeugnissen anbelangt, so erscheint dieselbe umsoweniger statthaft, als sogar Gewerbetreibende, welche sich im Besitze der im § 58 der Gewerbeordnung vorgesehenen Auszeichnung befinden, den kaiserlichen Adler nur im Schilde und Siegel, nicht aber auch auf ihren ohne Firmabezeichnung in Verkehr gesetzten Erzeugnissen zu führen berechtigt sind.

26.

(Karpfitplatten. — Ausfolgung von Protokollabschriften über die Vornahme technischer Proben.)

Befcheid des Wiener Magistrates vom 15. Februar 1898, M.-Z. 15352/IX:

Über die von der Firma Joh. Barbach & R. v. Stern, Bau- und Isolierplattenfabrik X., Knöllgasse 30, gegen die h. a. Entscheidung vom 7. Jänner 1898, Z. 221742, „daß die Karpfitplatten als feuersicheres Materiale zur Eindeckung von Dachstühlen nach § 50 der Wiener Bauordnung oder als Ersatz der Stuccadorung von Holzwänden nach § 45 der Wiener Bauordnung nicht anerkannt werden können, und daß eine Protokollabschrift über die vorgenommene Brandprobe nicht ausgefolgt wird“ — eingebrachte Vorstellung wird nunmehr zufolge Magistratsbeschlusses vom 10. Februar d. J. den Gesuchstellern eine vidimierte Abschrift des Protokolles über die vom Stadtbauamte mit den Karpfitplatten vorgenommene Brandprobe ausgefolgt und die obige Entscheidung vom 7. Jänner 1898, Z. 221742, mit folgendem Beisatze ergänzt:

Die Entscheidung über die anderweitige Verwendung der Karpfitplatten bei Bauten in Wien, welche Verwendung in den Consensplänen ersichtlich zu machen ist, bleibt im Sinne des § 100 der Wiener Bauordnung der Baubehörde von Fall zu Fall vorbehalten.

Weiters wurde bei diesem Anlasse zugleich der principielle Beschluss gefasst, in Zukunft solche Protokollabschriften unter Weglassung des technischen Gutachtens den Parteien auf Verlangen auszufolgen.

27.

(Antibetin.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Februar 1898, Z. 15928 (M.-Z. 42174/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Beziehung auf den dortamtlichen Bericht vom 24. April 1897, Z. 74874, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird dem Wiener Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1898, Z. 4603, eröffnet, daß laut Mittheilung des königl. ungar. Ministeriums des Innern die Feilbietung und der Verkauf des vom Apotheker Ludwig Vertes in Lugos (Banat) erzeugten und in Verkehr gebrachten zusammengesetzten Arzneimittels „Antibetin“ in den Ländern der ungarischen Krone verboten wurde und daß vom obgenannten Ministerium des Innern das Geeignete wegen Hintanhaltung der öffentlichen Anpreisung und des Verkaufes dieses Heilmittels veranlaßt worden ist.

28.

(Die anlässlich der Versendung von Weinproben an die k. k. Versuchsstation in Klosterneuburg aufgelaufenen Expeditions- und Verpackungskosten werden vom k. k. Arar nicht rückvergütet.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. März 1898, Z. 17965 (G.-Z. 7355/VI), dem magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 13. December 1897, Z. 88292, wird dem magistratischen Bezirksamte in Angelegenheit der erbetenen Refundierung von Expeditions- und Verpackungskosten, welche dem Amte anlässlich der Übersendung von Weinproben zur chemischen Analyse an die k. k. Versuchsstation in Klosterneuburg anerlaufen sind, eröffnet, daß das hohe k. k. Ackerbauministerium laut Erlasses vom 7. Februar 1898, Z. 1090, sich nicht bestimmt gefunden hat, diesem Ansuchen zu willfahren.

Denn die mit dem Ackerbauministerial-Erlasse vom 17. Jänner 1897, Z. 27341 (Statthalterei-Erlaß vom 18. Mai 1897, Z. 7218), getroffene Verfügung stellt sich als eine Anweisung zur Veranlassung gewerbepolizeilicher Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, dar, deren Kosten, insoweit sie uneinbringlich sind, den Gewerbebehörden I. Instanz selbst zur Last fallen.

Aus der im citierten Erlasse, beziehungsweise im Erlasse des Ministeriums des Innern vom 21. September 1896, Z. 11983 (Statthalterei-Erlaß vom 28. September 1896, Z. 89853), getroffenen Verfügung, wonach im Falle der Uneinbringlichkeit der bei den hieramtlichen Versuchsstationen anerlaufenen Analysenkosten, deren Abschreibung einzutreten hat, kann nicht gefolgert werden, daß das Ackerbauministerium bereit sei, auch andere aus diesem Anlasse entstandene effective Auslagen auf seinen Etat zu übernehmen.

29.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 17. Jänner 1898 der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Wien die Bewilligung erteilt, zum Besten der von der Congregation erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten bis 31. December 1898 im Erzherzogthume unter der Enns eine Sammlung milder Gaben zu veranstalten. (M.-Z. 11212/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien hat mit Erlaß vom 23. Februar 1898, Z. 10684 (M.-Z. 39504/III), dem Vereine „Kinderbewahranstalt Simmering“ in Wien die Bewilligung, in den Monaten Juni, Juli und August 1898 im Erzherzogthume Niederösterreich eine Sammlung milder Spenden zu Vereinzwecken bei bekannten Wohlthätern, jedoch nicht von Haus zu Haus, sowie mit Ausschluß der öffentlichen Behörden und Ämter veranstalten zu dürfen, erteilt.

Ferner hat die k. k. Statthalterei in Wien mit dem Erlasse vom 23. Februar 1898, Z. 14678 (M.-Z. 37584/III), dem Asylvereine für arme kranke Kinder in Fühl die unterm 8. November 1897, erbetene Bewilligung erteilt, im Jahre 1898 zu Gunsten der Erhaltung des Kaiser Franz Josef Kinderospizes in Sulzbach bei Fühl im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluß von Haus zu Haus und nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern eine Sammlung zu veranstalten.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

30.

(Abgabe von Bauwasser.)

Der Stadtrath hat mit Beschluß vom 2. März 1898, Z. 1769 (M.-Z. 12829/VII), Folgendes angeordnet:

I. An Stelle des dritten Absatzes des § 18 der Kundmachung vom März 1894, Z. 70713 ex 1876, haben folgende für alle neunzehn Bezirke gleichmäßig geltenden Bestimmungen zu treten:

1. Die Wasserabgabe für Bauzwecke erfolgt nur nach der angemeldeten Zahl von Hektolitern von 5 hl aufwärts mittels Wassermesser zu dem für den industriellen Bedarf festgesetzten Preise von 4 fl. 50 kr. per Hektoliter und Jahr.

Der durch den Wassermesser angezeigte Mehrverbrauch ist mit 2 kr. per Hektoliter zu bezahlen. Bezüglich der hier verwendeten Wassermesser gelten die Bestimmungen des § 6 der Kundmachung über die Wasserabgabe.

2. Die Abgabe von Bauwasser wird auf jene Fälle beschränkt, in welchen nach § 62 der Wiener Bauordnung die Einleitung des Hochquellenwassers in das im Bau befindliche Gebäude zu erwarten ist und die neue Anbohrung gleich zur Speisung der künftigen Hauswasserleitung verwenden werden kann.

3. Die Bauwasserabgabe erfolgt nur auf Widerruf, so daß diese Abgabe jederzeit ohne Kündigung eingestellt werden kann.

4. Die Anmeldung des Bauwasserbezuges hat auf die voraussichtliche ganze Bauzeit zu erfolgen.

Das angemeldete Quantum kann in Intervallen von mindestens einem Monat nach dem Stande der Bauarbeit erhöht oder vermindert werden.

5. Das Einschreiten um Bauwasserabgabe hat bei dem magistratischen Bezirksamte des betreffenden Bezirkes zu erfolgen, welches durch das Bauamt die eventuelle Herstellung der Abzweigsleitung, sowie die Einschaltung des Wassermessers veranlaßt. Änderungen in den Quantitäten des Bauwasserbezuges (Punkt 4) sind ebenfalls beim Bezirksamte anzumelden.

Die Einstellung des ganzen Bauwasserbezuges ist jedoch beim Stadtbauamte behufs Absperrung der Abzweigsleitung schriftlich anzuzeigen.

6. Bei Anmeldung des Bauwasserbezuges ist eine Caution in der Höhe der für die Bauzeit entfallenden Wassergebühr zu erlegen; außerdem aber eine Caution von 30 fl. als Sicherstellung für eventuelle Beschädigungen des Wassermessers durch äußere Einflüsse, welche eine Reparatur des Wassermessers notwendig machen.

Im Falle der Erhöhung des Bauwasserbezuges ist auch die Caution entsprechend zu erhöhen.

Nach Abschluß der Bauwasserabgabe ist die Caution entweder ganz oder mit dem entfallenden aliquoten Theile als Wassergebühr und Wassermesserverrente, eventuell Mehrverbrauchsgelb zu verrechnen.

Die für den Wassermesser als Sicherstellung erlegte Caution ist aber erst dann zurückzustellen, wenn der Wassermesser bei der Versetzung oder Ausschaltung unverletzt und betriebsfähig vorgefunden wurde. Der etwa nach Punkt 6 zu leistende Kostenersatz für Reparatur des Wassermessers ist von der Caution per 30 fl. abzuziehen.

7. Zur Unterbringung des Wassermessers ist nach Angabe des Stadtbauamtes ein gemauerter Schacht im künftigen Trottoir herzustellen. Der Schacht ist solid abzudecken und muß jederzeit zugänglich sein, um die monatliche Ablebung am Wassermesser vornehmen zu können. Der Schacht darf nicht mit Baumaterialien verlegt werden.

8. Der vor dem Wassermesser befindliche Straßenwechsel wird mit einer plombierten Schutzklappe oder Platte versehen. Der Wasserabnehmer hat hinter dem Wassermesser ein eigenes Entleerungs- und Absperrventil einzubauen.

9. Mißbrauch des Wasserbezuges für Bauzwecke, eigenmächtige Manipulationen am Straßenwechsel oder am Wassermesser, Verhinderung der Wassermesserablesungen durch Verlegen des Schachtes, Verweigerung des verlangten Erlages einer Cautionserhöhung, sowie Nichteinhaltung der auf der Bauwasserabgabe bezüglichen Vorschrift ziehen die Einstellung der Wasserabgabe zu Bauzwecken nach sich.

10. Die Ablebung an den Wassermessern für die Bauwasserabgabe hat monatlich zu erfolgen.

11. Insofern ein Wassermesser wegen etwa momentan mangelnden Vorrathes nicht eingebaut werden kann, darf die Bauwasserabgabe jedoch nur provisorisch bis zur Möglichkeit der Einbauung des Wassermessers unter entsprechender Controle mit Zummessungswechsel stattfinden.

II. Bei Bauwasseranmeldungen sind die Bedingungen 1 bis 9 in das Anmeldungs-Protokoll aufzunehmen und vom Consumenten nach Beifügung einer seine Zustimmung bekundenden Formel zu fertigen.

III. Das Stadtbauamt hat die Wasserabgabe erst dann zu veranlassen, wenn demselben das Anmeldungs-Protokoll vorliegt.

IV. Die Buchhaltung hat, um unnötigen Aufenthalt bei den Bauwasseranmeldungen zu vermeiden, eine Scala ehestens auszuarbeiten, aus welcher die Höhe der entfallenden Caution leicht zu ersehen ist.

V. Die bisher bezüglich der Bauwasserabgaben im allgemeinen oder für einzelne Bezirke geltenden, diesen Bestimmungen widersprechenden Bedingungen treten außer Kraft.

Magistrat:

31.

(Durchführung von Veränderungen, betreffend die Beleuchtungsanlagen in städtischen Gebäuden.)

Magistratsrath F. Philipp hat mit Currende vom 1. Februar 1898, Z. 60940 ex 1896/IV, Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Bericht des Stadtbauamtes ist in einem Gemeindehause der Fall vorgekommen, daß über Auftrag des Bezirksvorstehers in den beiden Sitzungssälen die vorhandenen Special-Rundbrenner gegen Auerbrenner ausgewechselt und die Kosten der letzteren aus dem Verlage der Bezirksvorstehung bestritten wurden.

Nachdem von der Fachabtheilung VIII des Stadtbauamtes jede Beleuchtungs-Veränderung im Veränderungs-Answeife und im Beleuchtungs-

Inventar mit Berücksichtigung der Änderung des Gasconsums durchgeführt werden muß, so ist es unerlässlich, daß keine Veränderung ohne Wissen dieser Fachabtheilung vorgenommen werde.

Es werden daher sämtliche Herren Bezirksvorsteher und Leiter der städtischen Ämter und Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß Veränderungen in der Beleuchtung der städtischen Ämter und Anstalten nur durch die genannte Fachabtheilung durchzuführen sind.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 36. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1898, betreffend die Ermächtigung mehrerer ungarischer Innerlandszollämter zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

Nr. 37. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Jänner 1898, betreffend die Umwandlung des k. k. Pünzierungs- zugleich Gold- und Silbereinlösungsamtes in Bregenz in eine Pünzierungsamts-Expositur und Errichtung einer Pünzierungsamts-Expositur in Innsbruck.

Nr. 38. Dritter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 39. Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1898, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1898 bewilligt wird.

Nr. 40. Kaiserliches Patent vom 4. März 1898, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.

Nr. 41. Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1898, betreffend die Dienstesinstruction für die k. k. Finanzprocuraturen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 7. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1898, Z. 12430, betreffend die Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Befichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten hat.*)

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1898, Z. 16194, betreffend die Änderung des Statutes der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenaustalt in Wien.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Februar 1898, Z. 10628, betreffend die Durchfahrts-eröffnung der über die Donau bei Wien führenden Brücke der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. März 1898, Z. 18725, betreffend die Bezeichnung der zur Ortsgemeinde Nöchling zugewiesenen neu constituirten Catastralgemeinde.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. März 1898, Z. 21174, betreffend die der Gemeinde Floridsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern und einer Bierconsumauflage.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.